

**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der Fachhochschule Jena  
Sonderausgabe

## Inhalt

	Seite
Satzung zur Lehrauftragsvergütung an der Fachhochschule Jena	3

## **Satzung zur Lehrauftragsvergütung an der Fachhochschule Jena**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14.06.2010 (ABI.TMBWK S. 214) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Satzung zur Lehrauftragsvergütung an der Fachhochschule Jena. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 12.10.2010 die Satzung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat die Satzung mit Erlass vom 15.02.2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 22.02.2011, Az. 41-5515-79 das Einvernehmen zur Satzung erteilt.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Satzung regelt die Qualifikationsanforderungen bei der Vergabe sowie die Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Jena.

(2) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis der oder des Lehrbeauftragten in die Lehre.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Über die Erteilung der Lehraufträge entscheiden die Fachbereiche. Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch den Präsidenten der Fachhochschule. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Professoren im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.

- a) Lehraufträge dürfen an hauptberufliche Professoren nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben. Dies gilt auch für Lehraufträge, welche von anderen Fachbereichen der eigenen Hochschule vergeben werden.
- b) An wissenschaftliche Mitarbeiter der Fachhochschule Jena können Lehraufträge vergeben werden, wenn die selbständige Lehre in dem betreffenden Fachgebiet nicht zu ihren Dienstaufgaben gehört.
- c) Doktoranden mit Hochschulabschluss, welche an einer Hochschule als Promotionsstudent immatrikuliert sind, können Lehraufträge erhalten. Das Nebentätigkeitsrecht ist zu beachten (siehe Absatz 6).

(3) Lehraufträge werden an kompetente Fachvertreter vergeben, welche in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu gestalten und über eine pädagogische Eignung verfügen. Soweit an Lehrbeauftragte wiederholt Lehraufträge vergeben werden, wird die pädagogische Eignung auch unter Zuhilfenahme positiver Ergebnisse der studentischen Evaluation der Lehre nachgewiesen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Dekane bestätigt. Darüber hinaus gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Lehrbeauftragten für einen Lehrauftrag mit Lehraufgaben wie Professoren in allen Fachgebieten sollen ein dem Inhalt des Lehrauftrages adäquates Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben. Sie sollen über eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren außerhalb der Hochschule verfügen. Bei Doktoranden kann auf die Berufspraxis als Voraussetzung verzichtet werden.
- b) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sollen ein dem Inhalt des Lehrauftrages adäquates Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben.

(4) Im Ausnahmefall können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. Die Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist aktenkundig zu machen. In Frage kommen z.B. Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen.

(5) Nimmt der Lehrbeauftragte Aufgaben eines Professors wahr, so darf er, wenn er noch nicht das Rentenalter erreicht hat, maximal einen Lehrauftrag mit 9 SWS erhalten. Nimmt ein Lehrbeauftragter Aufgaben eines Lehrers für besondere Aufgaben wahr und hat das Rentenalter noch nicht erreicht, darf er einen Lehrauftrag mit maximal 12 SWS erhalten. Hat der Lehrbeauftragte das Rentenalter bereits erreicht, dürfen jedoch nur maximal 18 SWS vergeben werden.

(6) Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen ist vor der Vergabe des Lehrauftrags das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Bei Beamten ist für die Erteilung eines Lehrauftrags die vorherige Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten gemäß § 66 ThürBG (Nebentätigkeitsgenehmigung) erforderlich. Arbeitnehmer legen die Bestätigung des Arbeitgebers vor, dass die Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder angezeigt wurde.

### **§ 3**

#### **Vergütung**

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen regelt die Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14.06.2010 (ABl.TMBWK S. 214) in Verbindung mit dieser Satzung. Mit der Lehrauftragsvergütung sind grundsätzlich alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag bis auf etwaige Reisekosten abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, vermögenswirksame Leistungen, Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden gezahlt. Der Vergütungssatz bezieht sich auf eine Lehrstunde von 45 Minuten und wird als Bruttovergütung gezahlt. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt planmäßig in der Regel mindestens 10 Hörer voraus.

(3) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die mit dem Lehrauftrag verbundenen Aufgaben bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt werden.

(4) Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Eine Lehrveranstaltung gilt als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht die notwendige Mindestanzahl von mindestens 2 Studierenden teilnimmt. Konnten die beiden ersten Lehrveranstaltungen (4 Einzelstunden) mangels Hörer nicht durchgeführt werden, kann für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung (2 Einzelstunden) gezahlt werden. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Kommt eine Lehrveranstaltung aufgrund eines Vorlesungsboykotts der Studierenden nicht zustande, wird die Lehrauftragsvergütung in vollem Umfang gezahlt, sofern die bzw. der Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltung angeboten hat.

(5) Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung durch den zuständigen Dekan festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Regelsätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten:

- a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben  
16,00 bis 20,00 Euro
- b) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind,  
18,00 bis 30,00 Euro

- c) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen oder eine Promotion nachweisen können, 20,00 bis 40,00 Euro
- d) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, 30,00 bis 55,00 Euro
- e) in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, 30,00 bis 66,00 Euro.

Besondere Bedeutung im Sinne des Fall d) haben solche Lehrveranstaltungen, die den Charakter des Studiengangs prägen oder das Lehrangebot des Studiengangs in einer Weise komplettieren, dass zusätzliche qualitative Fähigkeiten vermittelt werden. Die besondere Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu beurteilen. Als eine besondere Belastung im Sinne des Fall d) sind u. a. die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung sowie der Umfang, die Anzahl und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen als auch eine überdurchschnittliche Anzahl an teilnehmenden Studierenden anzusehen. Die besondere Bedeutung und / oder Belastung ist schriftlich zu begründen.

(6) In den Fällen a) – c) des Abs. 5 soll für Lehrbeauftragte, die bis zu maximal 3 Semester für die Fachhochschule Jena im Einsatz sind, die jeweilige Untergrenze der Lehrvergütung verwendet werden.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von den in Abs. 5 genannten Höchstbetrag nach oben abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist.

(8) Für eine nicht bereits nach Abs. 5 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden.

Für die Korrektur von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen, die mit dem Lehrauftrag nicht im Zusammenhang stehen, erhält der Lehrbeauftragte bei Abschlussarbeiten 15,00 € je Stunde, für die Korrektur in sonstigen Fällen 10,00 € je Stunde, für Prüfungsaufsicht oder weitere Handlungen ohne Korrekturbezug 5,00 € je Stunde.

Im Rahmen der Korrektur sollen:

- a) Bachelorarbeiten in 90 min. bewertet werden, bei nachgewiesenem Mehraufwand infolge sachgerechter Prüfung können bis zu 120 min. vergütet werden.
- b) Masterarbeiten in 120 min. bewertet werden, bei nachgewiesenem Mehraufwand infolge sachgerechter Prüfung können bis zu 180 min. vergütet werden.
- c) sonstige schriftliche Prüfungsleistungen in 30 min. bewertet werden, bei nachgewiesenem Mehraufwand infolge sachgerechter Prüfung können bis zu 60 min. vergütet werden.

Mündliche Prüfungsleistungen oder sonstige anwesenheitsbezogene Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 werden nach dem Zeitraum der Anwesenheitspflicht vergütet.

(9) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der Vergütungsrahmen sowie deren Überschreitung gemäß Abs. 6 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.

## § 4

### Erstattung von Auslagen

Lehrbeauftragten können die Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft entsprechend der Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.

## **§ 5**

### **Verfahren der Abrechnung und Zahlung**

(1) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Abrechnung der Lehraufträge am Ende des Semesters entsprechend den tatsächlich geleisteten Einzelstunden, höchstens jedoch bis zum festgesetzten Stundenumfang, über den Fachbereich beim Referat 1 vorzulegen. Die Fachbereiche prüfen dabei die Richtigkeit der abgerechneten Lehrveranstaltungen. Die Abrechnungen sind jedoch spätestens 3 Monate nach dem Ende der Lehrveranstaltungszeit im Referat 1 einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Abrechnung hat auf dem als Anlage beigefügten Abrechnungsbogen zu erfolgen. Dem Abrechnungsbogen ist ein Einzelstundennachweis über die durchgeführten Lehrveranstaltungen/Verpflichtungen beizufügen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Lehrauftragsvergütung das einzige Einkommen des Lehrbeauftragten ist, kann die Fachhochschule Jena auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen leisten. Dafür ist eine Abrechnung zum Ende eines jeden Monats erforderlich.

(4) Die Lehrauftragsvergütung ist von den Lehrbeauftragten zu versteuern. Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbständige Tätigkeit darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena veröffentlicht und tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Jena, den 15.02.2011

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der Fachhochschule Jena

## **Impressum**

Herausgeber:

Fachhochschule Jena,  
Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:

Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 20 51 32;  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-

datum:

24.02.2011

Das "Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena" ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.